

eines solchen „nicht vollwertigen“ Arbeiters nicht interessiert sind. Das führt dazu, daß diese Jugendlichen häufig ohne Beschäftigung sind. Diese Gruppe stellt einen nicht unerheblichen Teil der Rechtsverletzer. Im

1. Quartal 1956 waren allein 12,8 % von den jugendlichen Tätern zur Zeit der Tat ohne Beschäftigung. 34,2 % von den jugendlichen Tätern haben seit der Schulentlassung die Arbeits- oder Lehrstellen — oft mehrfach — gewechselt.

4,6 % aller jugendlichen Täter hatten keine Eltern, bei 32,1 % lebte nur noch ein Elternteil, und zwar in der Regel die Mutter, die meist berufstätig ist. Es gibt Fälle, in denen die Jugendlichen der Mutter „über den Kopf wuchsen“, weil sich niemand gründlich um sie kümmerte. Einem alleinstehenden Elternteil — ob Mann oder Frau — wird die Kindererziehung nie leichtfallen. Die gesellschaftliche Hilfe bedarf in dieser Hinsicht noch der Vervollkommnung. Schulentlassene Kinder von alleinstehenden und arbeitenden Eltern sollten bevorzugt in Lehrlings- oder Jugendwohnheimen untergebracht werden. Gleiches gilt natürlich für die noch schulpflichtigen Kinder solcher Eltern im Hinblick auf ihre Betreuung in Kinderhorten und ähnlichen Einrichtungen.

Die volkseigenen Betriebe sind mitunter geneigt, beim Vorliegen von kleineren Diebstählen das Lehrverhältnis sehr schnell zu lösen. Überhaupt werden die sog. Kameradendiebstähle in dieser Hinsicht vielfach überbewertet. Ein neues Lehrverhältnis kommt meist nicht zustande. Der Jugendliche nimmt im allgemeinen auf einer anderen Stelle Arbeit als Hilfsarbeiter an, wo meist weder eine sorgfältige Kontrolle noch eine gründliche erzieherische Einwirkung erfolgt. Gaben in der Lehre noch das Kollektiv und die Erzieher gewissen Halt, so blieb der Jugendliche nach Auflösung des Lehrverhältnisses sich meistens selbst überlassen. Neue Diebstähle traten auf, die schließlich zum Strafverfahren führten. Die Entfernung eines Jugendlichen aus dem Kollektiv schon nach den ersten kleinen Verfehlungen schaltet einen wesentlichen erzieherischen Faktor aus.

Fast durchweg alle Strafverfahren gegen Jugendliche zeugten von dem völligen Fehlen einer erzieherischen Einflußnahme von seiten der FDJ, obwohl 45 % der jugendlichen Täter Mitglieder der Jugendorganisation und 3,4 % sogar Funktionäre waren. In den Grundorganisationen beschäftigt man sich zuwenig mit dem einzelnen Jugendlichen. Häufig besteht das ganze Jugendleben lediglich in der Durchführung von Versammlungen.

Einen nicht geringen Einfluß auf die Jugendkriminalität üben Schmutz- und Schundprodukte westlicher Prägung aus. Es gibt eine ganze Reihe von Fällen, in denen der unmittelbare Einfluß von Schundliteratur (vor allem Comics) in einem gewissen „Nachmachenwollen“ seinen Ausdruck findet. Charakteristisch ist, daß der Einfluß von Schundliteratur meist immer da zum Ausdruck kommt, wo mehrere Jugendliche gemeinsam Straftaten begehen. So erklärte z. B. in einer Strafsache der jugendliche Haupttäter rund heraus: „Ich habe Cowboyromane gelesen und wollte mit meinen Freunden zusammen auch einmal so etwas Abenteuerliches erleben.“ Während eines Einbruchs wies er die Mittäter an, alles das, was sie anfaßten, mitzunehmen, damit keine Fingerabdrücke zurückblieben. In einer anderen Strafsache kam in der Hauptverhandlung zur Sprache, daß die Täter die Absicht hatten, einem Bauern aus Abenteuerlust ein Pferd zu stehlen. Die Hufe des Pferdes sollten, entsprechend der in einem Schundheft enthaltenen Anleitung, mit Lappen umwickelt werden, um die Verfolgung zu erschweren. Es gibt eine ganze Anzahl ähnlicher Fälle.

Nicht bedeutungslos ist schließlich auch die leidige Taschengeldfrage. Es gibt eine Anzahl von Erziehungspflichtigen, die sich überhaupt nicht darum kümmern, was die Jugendlichen mit ihrem Arbeitsverdienst anfangen. Das führt dazu, daß manche Jugendliche ihr Geld fast ausschließlich in Zigaretten und Alkohol anlegen. Allein 8,2 % der durch Jugendliche verübten Straftaten erfolgten unter dem Einfluß von Alkohol. Völlig entgegengesetzt — aber ebenso falsch — verfährt ein anderer Teil der Erziehungspflichtigen. Sie geben den Jugendlichen, die häufig nicht schlecht verdienen,

ein außerordentlich geringes Taschengeld. Die Folge ist die Suche nach Nebeneinnahmen, und das nicht selten auf unreellem Wege.

Schließlich spielt für die Jugendkriminalität der mißbräuchliche Alkoholausschank durch private Gastwirte an Jugendliche — vor allem in den Großstädten — keine untergeordnete Rolle. Es handelt sich dabei meist um bestimmte Gaststätten. Die Bestimmungen der Jugendschutzverordnung werden in solchen Fällen nicht immer konsequent angewandt.

Soweit gemeinschaftliche Jugendgerichte gebildet wurden (§ 29 Abs. 3 JGG), besteht zwischen diesen und den Jugendstaatsanwälten fast ausnahmslos eine gute Zusammenarbeit. Da, wo keine gemeinschaftlichen Jugendgerichte existieren, vor allem in den Landkreisen, ist die Zusammenarbeit in Jugendsachen sehr unterschiedlich; häufig Anden sie nur als Teil der Gesamtkriminalität Beachtung, ohne daß sie besonders schwerpunktmäßig behandelt werden.

Die Verbindung zu den verschiedenen Abteilungen der Volkspolizei ist nur lose. Eine regelmäßige Zusammenarbeit wird schon dadurch erschwert, daß es in diesen Abteilungen keinen speziell für Jugendsachen zuständigen Sachbearbeiter gibt. Es fanden deshalb in der Vergangenheit zwischen den Justizorganen und der Volkspolizei in den Kreisen auch so gut wie keine gemeinsamen Besprechungen statt, die sich speziell mit Jugendsachen befaßten. Solche regelmäßigen Besprechungen und Informationen, etwa über die Schwerpunkte der Jugendkriminalität, über Auswirkungen der Methoden des Kampfes gegen die Jugendkriminalität, über ihre speziellen Ursachen und Maßnahmen zu deren Beseitigung, sind jedoch unerlässlich.

Auch nach der anderen Seite hin, zu den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung, ist die Zusammenarbeit häufig noch nicht zufriedenstellend. Die Verbindung zwischen dem Jugendstaatsanwalt und den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung darf nicht nur bei der Kontrolle der Durchführung der in den gerichtlichen Urteilen enthaltenen Weisungen bestehen. Staatsanwalt, Gericht und das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung müssen vielmehr in Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz und für Jugendfragen systematisch die Auswirkungen der Weisungen auf die Jugendkriminalität beobachten und hieraus die nötigen Schlüsse für die künftige Arbeit ziehen.

Die im Laufe des zweiten Halbjahres 1955 im Rahmen der politischen Massenarbeit durchgeführten Veranstaltungen, die sich mit den Fragen der Jugendkriminalität und des Jugendschutzes befaßten, ergeben insgesamt eine stattliche Zahl. Allein die Veranstaltungen, für die die Gerichte verantwortlich zeichnen, belaufen sich auf rund 1000. Die Qualität der Aussprachen ist unterschiedlich. Ein fast allgemeiner Mangel ist, daß zuwenig konkrete Fälle zum Gegenstand der Veranstaltung gemacht werden, obwohl es hierfür geeignete Verfahren in Jugendsachen bei jedem Gericht gibt. Richtigerweise liegt das Schwergewicht bei solchen Veranstaltungen in Schulen, Lehrlingswohnheimen usw. Mitunter sind Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte auch im Rahmen der Jugendweihe und der Jugendforen tätig geworden. Dabei gibt es eine ganze Reihe von Methoden, die zeigen, daß viele Gerichte ernsthaft um die weitere Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiet bemüht sind. So ist beispielsweise auf Anregung des Kreisgerichts Naumburg im Rahmen der Vorbereitung einer Veranstaltung in den Berufsschulen die Verordnung zum Schutze der Jugend als Diktatarbeit behandelt worden. Andere Gerichte bemühen sich, die Veranstaltungen durch Filme, Tonbänder und andere Mittel besonders lebendig zu gestalten. Es besteht die Gefahr, daß viele gute Methoden lediglich im örtlichen Maßstab angewendet werden. Deshalb wäre es angebracht, die bisher gesammelten Erfahrungen auszutauschen, über gute Methoden und erzielte Erfolge zu berichten. Dieser Erfahrungsaustausch könnte auch in den Spalten der „Neuen Justiz“ durchgeführt werden.

Die Zahl der gerichtlichen Verfahren nach der Jugendschutzverordnung ist im 1. Quartal 1956 gegenüber dem 4. Quartal 1955 angewachsen. Anders sieht es mit den nach der Verordnung von den Räten der Kreise